

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 19. April 1843**



## Raths-Protokoll

aufgenommen beim Maäte Steyr am 19. April 1843 zur Sitzung in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haydinger

„ Hr. M. Rath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Weinberger

H. M. Rath Maurer referirt.

2580. Protokoll über die am 11. April 1843 abgehaltene Armen-Sitzung.

Hiernach die einzelnen Gesuche zu erledigen, u. die A. I. Rechnungsführung durch eine Abschrift von diesem Protokolle, soweit es sie betrifft, zum Behufe der Betheilung resp. Einziehung, der betreffenden Portionen vom 14. d.M. an, zu verständigen.

H. M. Rath Buberl referirt.

2607. Liste zu der auf den 18. April 1843 angeordneten Zech- u. Fürmeisterwahl bei dem Messerer-Handwerk in Steyr.

Nachdem bei der am 18. d. stattgehabten Wahl von Seite des Messererhandwerkes durch Stimmenmehrheit der Anton Heindl zum Vorsteher; zum ersten Fürmeister der Leopold Riedler, zum 2. dto. der Joh. Stukhart, zum 3. dto. der Joh. Werndl in zum 4. der Johann Berger erwählt wurden, so wird diese Wahl auch magistratlich u. vogteilich mit dem Beisatze auf 3 Jahre bestätigt, daß sich selbe genau nach der ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten benehmen, u. an die Erstern zu den ohnediß aufgehabten Ämtern wieder gewählt wurden, nur an den letzt neu gewählten Joh. Berger die dießfälligen Schlüssel abzugeben seien, hievon wird das Messererhandwerk zu Handen seines Vorstehers verständigt.

H. M. Rath Bleyer referirt.

1485. M. Gausterer bittet, um Erfolglaßung eines erlegten Feuerassecuranzbetrages von 2200 fl W.W. aus angeführten Gründen.

In dieses Gesuch kann in Hinblick auf die Artikel 18 der Brandversicherungsordnung, u. nach der ausdrücklichen Weisung des kk. Kreisamtes Salzburg als Brandassecuranz Centralbehörde dto. 20. Juni v. J. Z 491/B. A., wornach mit der Erfolglaßung der Entschädigung an den Bittsteller bis zur herabgelangten dortigen Entscheidung zuzuwarten, dieselbe einstweilen in deposito zu behalten, aber bis jetzt noch nicht erfloßen ist, nicht gewilligt werden.

2075. Z. 3402 K. A. Kurrende, wodurch in Folge h. Reggs. Int. Decretes bedeutet wird, daß die im Allgemeinen instruktionsmäßig für die öfftl. Kassen bestehende Vorschrift, wonach die an sie gerichtete, [?] für Geldanweisungen u. Gebahrungen betreffenden Verordnungen der administrativen Behörden den bezüglichen Geldjournalen u. Rechnungen im Originale beizulegen sind, auch hierlands ohne Unterschied der Rechnung legenden Behörde Ämter u. Personen zu gelten habe.

Zur Wissenschaft u. Nachrichtung, u. Parien an die Raths Glieder u. des Kassaamt, an letzteres mit dem Anhange zuzustellen, daß sie durch in den Ansicht, daß die hierämtlichen Ausfertigungen u. Intimationen der h. Orts nachzusuchenden u. von der herabgelangten Zahlungsverwilligungen demselben als Originalien zu gelten haben, das auf weiteres in der bisherigen Manipulation nichts geändert werde.

Haydinger

Weiberger Sekretär